

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Duplates & Mastering GbR**

### **§ 1 Allgemeines Geltungsbereich**

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich Bestandteil des von unserem Kunden erteilten Auftrages. Sie gelten ausschließlich, d.h. entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden; dies gilt auch dann, wenn unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich einbezogen worden sind.

### **§ 2 Angebot**

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich sowie auf 30 Tage ab Ausstellung befristet.

Die Bestellung kommt durch schriftliche Bestätigung durch D&M zustande. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass kein Anspruch auf die Mitwirkung eines bestimmten Toningenieurs von D&M besteht. Etwas anderes gilt nur dann, sofern die Mitwirkung eines bestimmten Toningenieurs in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wird. Gleichwohl ist D&M bemüht, den Wünschen des Kunden nachzukommen.

### **§ 3 Lieferzeit**

Die Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung von uns schriftlich festgehalten worden ist. Die vereinbarte Lieferzeit bestimmt den spätesten Zeitpunkt der Fertigstellung des Masters. D&M ist berechtigt, dass hergestellte Master bereits vor diesem Zeitpunkt an ein Presswerk zu versenden.

Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vollständige Angabe aller erforderlichen technischen Angaben in der Mastering Order Form [Link], die rechtzeitige Übersendung eines zum Mastering geeigneten und technisch einwandfreien Ausgangsmediums (Vorlage), die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden gemäß § 5 voraus.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Gleichzeitig geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der Vorlagen sowie des hergestellten Masters auf den Kunden über.

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Störungen im Geschäftsbetrieb von D&M, die nicht von D&M nicht zu vertreten sind, verlängern die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieser Störung. Von D&M nicht zu vertretende Störungen sind beispielsweise (technische) Störungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, Streik oder sonstigen Arbeitskämpfmaßnahmen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, von uns nicht verursachte Betriebsstörungen bei unseren Lieferanten etc. sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren. D&M ist verpflichtet, den Kunden über das Eintreten eines der vorgenannten Umstände zu informieren. Der Kunde hat in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Zinszahlung.

Wird eine Lieferfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Versendung**

D&M wird das hergestellte Master nach Bezahlung unmittelbar an das in der Mastering Order Form [Link] angegebene Presswerk versenden, sofern in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Feststellung getroffen worden ist.

Die Versendung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Kunden. Sie erfolgt im Ausland unfrei, unverzollt und unbesteuert. Auf Wunsch wird D&M eine Versandversicherung zu Gunsten des Kunden abschließen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das von ihm genannte Presswerk weder Erfüllungsgehilfe noch Vertragspartner von D&M ist und wir daher keine Haftung für die Arbeit und das Verhalten des Presswerkes übernehmen können.

Mit der Übergabe des Masters an die den Transport zum Presswerk durchführende Person oder dem Verlassen der Geschäftsräume von D&M geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Masters auf den Kunden über.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, D&M alle zur Herstellung des Masters erforderlichen Gegenstände, Vorlagen, Unterlagen, Bild-, Ton- und Datenträger und Informationen rechtzeitig, spätestens zwei

Tage vor dem von D & M bekannt gegebenen Mastering-Termin, und kostenfrei an unsere Geschäftsadresse zu liefern. Die vom Kunden an D&M übersandten Produktionsvorlagen müssen den Spezifikationen in der Mastering Order Form [Link] entsprechen. Die zu bearbeitenden Tracks bzw. die Vorlage ist spätestens drei Werktage vor der vereinbarten Herstellungszeit an D&M abzuliefern, maßgeblich ist insofern der Zugang in unseren Geschäftsräumen.

Insbesondere Bild-, Ton- und Datenträger müssen lesbar und frei von Mängeln sein. Als Mängel gelten insbesondere Computerviren, minimale Klicks, Drop-Outs, Glitches, Falschbezeichnung der Tracks, etc.. Der Kunde haftet für Mehrkosten und sonstige Schäden, die sich aufgrund von Mängeln der vom Kunden übergebenen Produktionsvorlagen ergeben;

Im Fall von Mängeln hat der Kunde auf seine Kosten die an D&M übergebenen Vorlagen nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Etwaige Beauftragungen an D&M, den erforderlichen Qualitätsstandard der Vorlagen herzustellen, werden gesondert berechnet.

Die vom Kunden an D&M gelieferten Produktionsvorlagen werden (sechs) Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet, es sei denn, der Kunde hat seinen gegenteiligen Wunsch ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er weitere Vervielfältigungsstücke der Produktionsvorlagen behält. D&M haftet bei Verlust oder Beschädigung der Produktionsvorlagen ausschließlich auf den Materialwert der Vorlagen.

Für den Fall, dass die persönliche Anwesenheit des Kunden während des Mastering-Vorgangs vereinbart wird und der Kunde zu dem vereinbarten Termin nicht oder erst nach Ablauf von 60 Minuten erscheint, sind wir berechtigt, dem Kunden die Bereitstellung der Studiokapazitäten mit ... pauschal zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass D&M durch seine Verspätung kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

## **§6 Preise Zahlungsbedingungen**

Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise [Link] zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle zusätzlichen Kosten zur Abwicklung des Auftrages, insbesondere für Verpackungen, Transport, Versicherungen, Zölle, etc., werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

D&M behält sich das Recht vor, im Verhältnis gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese wird D&M dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

Gegenüber sonstigen Kunden bleibt eine entsprechende Preisanpassung bei einer vereinbarten

Lieferzeit von mehr als vier Monaten vorbehalten. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die Preissteigerung deutlich über dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten liegt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

D&M behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen bzw. die von D&M hergestellten Master erst nach Zahlungseingang zu versenden.

D&M ist in den Fällen der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, der Verschlechterung der Liquidität, der Änderung der Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsführung oder der Rechtsform des Kunden berechtigt, vor Ausführung des Vertrages Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften oder ähnlichem zu verlangen.

## **§ 7 Rechtgarantie**

Der Kunde überträgt an D&M sämtliche zur Herstellung des Masters und dessen Vervielfältigung erforderlichen Rechte an den Vorlagen, insbesondere der Bild-, Ton- und Datenträger, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, jedoch nicht exklusiv. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend für das Recht zur mechanischen oder sonstigen Vervielfältigung, der analogen, digitalen oder anderen Bearbeitung, Umgestaltung, Speicherung, Archivierung.

Der Kunde garantiert hiermit, daß

er zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte auf D&M berechtigt ist und er über diese noch nicht anderweitig und exklusiv verfügt hat;

die vertragsgegenständlichen Rechte an den Vorlagen nicht gegen Urheber-, Leistungsschutz-, gewerbliche Schutz- und sonstigen Rechte Dritter verstoßen und auch keine sonstigen Rechte Dritter der Bearbeitung der Vorlagen sowie der Herstellung und Vervielfältigung des Masters entgegenstehen;

etwaig anfallenden Tantiemen, Lizenzgebühren etc. von ihm an die zuständigen Berechtigten und/oder Verwertungsgesellschaften abgeführt werden;

weder seine Vorlagen noch das herzustellende Master pornografische, rassistischen, moralisch anstößige oder sittenwidrige Inhalte haben; bei Verstößen hiergegen ist D&M jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde stellt D&M hinsichtlich der vorstehenden Garantien von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich entstehender Rechtsverfolgungskosten für behauptete oder begründete Ansprüche, die gegen D&M oder seine Vertragspartner geltend gemacht werden und unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche von D&M.

## §8 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser, sofern Kaufmann, seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängel sind unverzüglich in schriftlicher Form zu melden. Mündlich vorgetragene Rügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Empfangsbestätigung.

Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsmängel sowie offensichtliche Falschlieferungen sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden.

Nicht offensichtliche Mängel und nicht offensichtliche Falschlieferungen sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu rügen. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Sofern der Kunde Testpressungen (Vinyl) oder eine Listening Copy (CD) von dem von ihm beauftragten Presswerk erhält und diese zur Vervielfältigung freigibt, so kann der Kunde gegenüber D&M keinen Ersatz des Schadens verlangen, der aufgrund von Mängeln entstanden ist, die der Kunde aufgrund der Testpressung/Listening Copy kannte oder hätte kennen müssen. Dies gilt vor allem, aber nicht abschließend für die Reihenfolge der Tracks, Sound, Nebengeräusche, , etc..

Soweit ein von D&M zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist D&M berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder das Master neu herzustellen. Ist D&M zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die D&M zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

D&M haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von D&M oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme von vorsätzlichen Vertragsverletzungen, ist die Schadensersatzhaftung von D&M auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

D&M haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt (im Verhältnis zu Unternehmern) 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Gewährleistungsansprüche gegen D&M stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und können nicht abgetreten werden.

## **§9 Gesamthaftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §8 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Begrenzung nach Abs.(1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung**

Wir behalten uns das Eigentum an dem hergestellten Master bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, das Master zurückzuhalten bzw. vom Presswerk unverzüglich, d.h. auch vor Herstellung der Vervielfältigungsstücke, zurückzufordern. Das Gleiche gilt für die von dem Master bereits hergestellten Vervielfältigungsstücke. Etwaige Herausgabeansprüche des Kunden an dem Master und/oder den Vervielfältigungsstücken werden hiermit unwiderruflich an D&M abgetreten. D&M nimmt die Abtretung an.

Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter auf das Master hat der Kunde D&M unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, D&M die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der D&M entstandenen Schaden.

## **§ 11 Schriftform und Gerichtsstand**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages, insbesondere Abweichungen vom Inhalt der Auftragsbestätigung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

D&M ist berechtigt, auf dem Master (Auslaufrille) einen Hinweis auf die Herstellung des Masters durch D&M in branchenüblichen Umfang anzubringen, es sei denn, der Kunde bestellt bei Auftragserteilung ausdrücklich neutral gestaltete Ware. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, auf die Tätigkeit von D&M im Booklet/ der hergestellten Vervielfältigungsstücke auf die Mitwirkung von D&M in branchenüblichen Umfang/ wie folgt () hinzuweisen.

D&M weist gemäß §§ 28, 29 BDSG darauf hin, dass Kundendaten gespeichert werden.

Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht und hat er dies zu vertreten, so ist D&M berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Entgelten einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt D&M vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass D&M kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.